

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 52	MONTAG, DEN 30. DEZEMBER	1996
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 1996	Gesetz über Volkspetitionen.....	357
23. 12. 1996	Gesetz zur Zulassung der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank – Girozentrale – .....	359
23. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes und des Hamburgischen Richter- gesetzes .....	360
23. 12. 1996	Fünftes Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg ..	362

### Gesetz über Volkspetitionen

Vom 23. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Behandlung von Bitten und Beschwerden, die gemäß Artikel 25c der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt werden.

#### § 2

##### Unterstützungsberechtigte

Berechtigt zur Unterstützung sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterstützung ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg begründet haben.

#### § 3

##### Zustandekommen

Eine Volkspetition ist zustandegekommen, wenn mindestens 10 000 Unterstützungsberechtigte eine Bitte oder Beschwerde durch schriftliche Eintragung in Listen unterstützen.

#### § 4

##### Form

(1) Die zu unterstützende Bitte oder Beschwerde muß schriftlich abgefaßt sein. Ihr Inhalt muß für die Unterstützenden (Petentinnen und Petenten) hinreichend klar bestimmt sein.

(2) Für die Unterstützung sind besondere Unterschriftenlisten zu verwenden. Sie müssen einen zweifelsfreien Bezug zur unterstützten Bitte oder Beschwerde aufweisen.

(3) Die Unterschriftenlisten müssen jeweils eine fortlaufende Numerierung enthalten, aus der sich die Zahl der Petentinnen und Petenten ermitteln läßt.

(4) In die Listen sind der Name, der Vorname, der Geburtstag und der Hauptwohnsitz der Petentinnen und Petenten lesbar einzutragen. Die Eintragung ist unter Hinzufügung des Datums eigenhändig zu unterschreiben.

(5) Die Petentinnen und Petenten benennen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der gemäß

Artikel 25c Satz 2 der Verfassung Gelegenheit erhält, das Anliegen in einem bürgerschaftlichen Ausschuß zu erläutern. Die sie bzw. ihn betreffenden in Absatz 4 genannten Angaben sind beizufügen.

## § 5

## Empfänger

Die Unterstützungslisten werden zusammen mit der Bitte oder Beschwerde der Bürgerschaft vorgelegt. Namen und Angaben der Vertreterinnen bzw. Vertreter werden gleichzeitig mitgeteilt.

## § 6

## Prüfung der Zulässigkeit

(1) Die Bürgerschaftskanzlei prüft, ob eine Bitte oder Beschwerde im Sinne des Artikels 25b der Verfassung vorliegt. Sie teilt das Ergebnis, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten mit.

(2) Liegt eine Bitte oder Beschwerde vor, veranlaßt die Bürgerschaftskanzlei unverzüglich im Wege der Amtshilfe die Überprüfung der Unterschriftenlisten durch die zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde ermittelt die Zahl der gültigen Eintragungen. Ungültig sind Eintragungen von Personen, die nicht gemäß § 2 unterstützungsberechtigt sind. Ungültig sind weiter Eintragungen, bei denen eine der in § 4 Absatz 4 genannten Angaben fehlt, die unleserlich sind oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Die Bürgerschaft entscheidet über das Zustandekommen der Volkspetition. Sie teilt ihre Entscheidung einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten mit. Sie überweist die Volkspetition an einen Ausschuß. Für die Behandlung der unterstützten Bitte oder Beschwerde ist allein dieser Ausschuß Eingabenausschuß gemäß Artikel 25b der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Gesetz über den Eingabenausschuß vom 18. April 1977 (Hambur-

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) in der jeweiligen Fassung.

## § 7

## Behandlung in der Bürgerschaft

(1) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Petentinnen und Petenten hat das Recht, das Anliegen in dem bürgerschaftlichen Ausschuß zu erläutern, an den die Bürgerschaft die Volkspetition überwiesen hat.

(2) Volkspetitionen, die beim Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft noch nicht abschließend behandelt worden sind, werden von dem zuständigen Ausschuß weiterbehandelt.

(3) Die Bürgerschaft befaßt sich mit dem Anliegen der Petentinnen und Petenten. Sie teilt einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten das Ergebnis der Behandlung mit.

(4) Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft regelt das Nähere.

## § 8

## Datenschutz

Die Unterschriftenlisten dürfen nur zur Durchführung des Petitionsverfahrens und zur Prüfung des Zustandekommens einer Volkspetition verwendet werden. Sie sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern und nach Abschluß des Petitionsverfahrens zu vernichten.

## § 9

## Kosten

Eine Erstattung von Kosten für die Durchführung der Volkspetition ist ausgeschlossen.

## § 10

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1996.

Der Senat

. Gesetz  
zur Zulassung der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg  
in eine Aktiengesellschaft  
und zur Änderung des Gesetzes  
über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale —

Vom 23. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz  
zur Zulassung der Umwandlung der  
Öffentlichen Bausparkasse Hamburg  
in eine Aktiengesellschaft

§ 1

Zulassung zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

- (1) Die Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft wird zugelassen.
- (2) Die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — und die Hamburger Sparkasse gelten als Gründerinnen der Aktiengesellschaft und erhalten jeweils die Hälfte der Aktien.
- (3) Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch einen Beschluß der Gründerinnen festgestellt.

§ 2

Haftung

Für die Verbindlichkeiten, die am Tag der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Tag der Umwandlung) bestehen, haften die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — und die Hamburger Sparkasse als Gesamtschuldner unbeschränkt, soweit das Vermögen der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

§ 3

Übergangsmandat des Personalrats

Der Personalrat der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg bleibt übergangsweise bestehen. Er gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung als Betriebsrat und hat die

Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist er verpflichtet, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bestellen. Das Übergangsmandat des Personalrats endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens sechs Monate nach dem Wirksamwerden der Umwandlung.

Artikel 2

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale —

In § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — vom 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 320) werden die Wörter „der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg und“ und die Wörter „das Bausparen und“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt mit dem Tag der Umwandlung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Öffentliche Bausparkasse Hamburg vom 24. Juni 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 760-c) und die Satzung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg vom 31. Juli 1957 (Amtlicher Anzeiger Seite 757) in der geltenden Fassung, treten mit dem Tag der Umwandlung außer Kraft.

Artikel 4

Bekanntmachung des Tages der Umwandlung

Der Senat macht den Tag der Umwandlung (Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes) im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1996.

Der Senat

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes**  
**und des Hamburgischen Richtergesetzes**

Vom 23. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Siebzehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes**

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 219, 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die unabhängige Stelle (§ 101)“ durch die Wörter „der Landespersonalausschuß (§ 102)“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 3 und § 128 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „die unabhängige Stelle (§ 101)“ durch die Wörter „den Landespersonalausschuß (§ 102)“ ersetzt.
3. In § 96e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Ernungsausschuß nach Artikel 45 Absatz 2 und“ gestrichen und die Wörter „der unabhängigen Stelle (§ 101)“ durch die Wörter „dem Landespersonalausschuß (§ 102) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 104 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
4. § 101 wird gestrichen.
5. § 102 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 104 wird ein an Weisungen nicht gebundener Landespersonalausschuß gebildet.“
  - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ständige Mitglieder sind der Staatsrat als Vorsitzender sowie der ranghöchste leitende Beamte der für das Personalwesen zuständigen Behörde. Diese werden im Verhinderungsfall durch die gesetzlich oder durch Geschäftsordnung allgemein bestimmten Vertreter vertreten. Die sechs weiteren ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf die Dauer von drei Jahren berufen; von diesen jeweils vier auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften. Die vom Senat berufenen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen Beamte im Sinne des § 1 Absatz 1 sein.“
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 103 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre

Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglieder des Landespersonalausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder im Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 64 ist nicht anzuwenden. Die vom Senat berufenen Mitglieder scheiden ferner durch Zeitablauf (§ 102 Absatz 3 Satz 3) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 102 Absatz 3 Satz 4) aus ihrem Amt aus.“

7. § 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
 „1. die in § 19 Absatz 4 Satz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen Entscheidungen zu treffen.“
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.
8. § 105 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
 „(1) Der Landespersonalausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
  - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
9. In § 106 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Nummer 4“ durch die Bezeichnung „Nummer 5“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes**

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 169, 1994 Seiten 75, 78) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Landespersonalausschuß in Angelegenheiten der Richter

Im Landespersonalausschuß nach § 102 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung treten in Angelegenheiten der Richter an die Stelle der vier von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorzuschlagenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vier Richter und ihre Stellvertreter, die von den Vorsitzenden aller Richterräte benannt werden. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter können ebenfalls Richter sein.“

## Artikel 3

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Einziger Paragraph

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der unabhängigen Stelle nach § 10 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Mitgliedschaft der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Landespersonalausschuß berufenen Mitglieder endet mit der Konstituierung des nach § 102 des Hamburgischen Beamtengesetzes zu bildenden Landespersonalausschusses. Bis dahin nimmt der Landespersonalausschuß in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zusammensetzung die Aufgaben nach § 104 des Hamburgischen Beamtengesetzes wahr; § 105 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(3) Absätze 1 und 2 finden in Angelegenheiten der Richter entsprechende Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1996.

Der Senat

**Fünftes Gesetz**  
**zur Änderung des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 23. Dezember 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Privatschulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 21. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 160, 174), zuletzt geändert am 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 6 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bleiben die Zahlungen eines Bundeslandes hinter der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe nicht unerheblich zurück, so ist der auf den einzelnen Schüler der Ersatzschule aus diesem Land entfallende Schülerkostensatz um den Vom-Hundert-Satz zu kürzen, um den die von diesem Land

geleisteten Ausgleichszahlungen hinter dem Gesamtbetrag der für Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe zurückbleibt.“

2. In § 23 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 6 Sätze 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Schülerkostensatzes der auf einen Schüler der Sonderschule entfallende Anteil an der Finanzhilfe tritt.“

§ 2

§ 1 Nummer 1 gilt nur für solche Schüler, die nach dem 31. Juli 1990 in die Ersatzschule aufgenommen worden sind.  
§ 1 Nummer 2 gilt nur für solche Schüler, die nach dem 31. Juli 1995 in die Sonderschule aufgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1996.

Der Senat